

BKA -V (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at
per Webformular: Parlamentarisches
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 20.5.4/2023/TR/MH	4273	23.5.2023
	Mag. Timna Redanz		

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Die in der COVID-19-Pandemie eingeführte Möglichkeit zur Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Verwaltungsrecht soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in das Dauerrecht übernommen werden. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt, sie bringen Vorteile und Erleichterungen für Behörden und beteiligte Personen und sind daher positiv zu sehen. Auch die Ausweitung des Postlaufprivilegs auf elektronische Anbringen und die damit verbundene Vereinfachung der Handhabung von Fristen ist zu begrüßen.

Für ein modernes, zeitgemäßes Großverfahren sind die vorgeschlagenen Änderungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) jedoch nicht ausreichend. Die Regelungen über das Großverfahren im AVG wurden seit 1998 praktisch nicht mehr weiterentwickelt und auch nicht adäquat an die dynamischen Entwicklungen im Umweltrecht und in der Digitalisierung angepasst. Die Folgen für Wirtschaft und Verwaltung sind veraltete Rahmenbedingungen für Genehmigungen, die dem Anspruch eines modernen Verfahrensrechts nicht gerecht werden. Investitionen werden dadurch unnötig erschwert, in die Länge gezogen und verteuert.

Es wird daher dringend ein modernes Verfahrensrecht für beschleunigte und vereinfachte Genehmigungen benötigt. Diesbezüglich finden sich im Folgenden konkrete Vorschläge zur Modernisierung des Großverfahrens im AVG.

Weiters wird angeregt, die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen am Bundesverwaltungsgericht beizubehalten sowie die Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes zum Anlass zu nehmen, die allgemeine Bestimmung des Kumulationsprinzips zu entschärfen.

II. Im Detail

Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Zu Z 2 (§ 33 Abs 3)

Eine rechtliche Differenzierung zwischen postalischen Eingaben und elektronisch eingebrachten Anbringen an Behörden und Verwaltungsgerichte erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die Ausweitung des Postlaufprivilegs auf elektronische Anbringen ist daher zu begrüßen.

Die Bestimmung des § 33 AVG ist nur auf verfahrensrechtliche (prozessuale) Fristen anzuwenden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, § 33 Rz 3). Diesbezüglich wäre anzudenken, das Postlaufprivileg auf materiell-rechtliche Fristen auszudehnen. Für den Laien ist eine Unterscheidung zwischen verfahrens- und materiell-rechtlichen Fristen nicht nachvollziehbar. In den erläuternden Bemerkungen wird zudem darauf hingewiesen, dass die Behörde die Möglichkeit hat, „E-Mail als zulässige Übermittlungsform auszuschließen“. Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung sollte diese Vorgehensweise soweit wie möglich vermieden werden.

Zu Z 4 (§ 44)

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zur Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung im Verwaltungsverfahren haben sich in der Pandemiezeit bewährt und sind vor dem Hintergrund der Steigerung der Verwaltungsökonomie und der fortschreitenden Digitalisierung zu begrüßen.

Artikel 3 Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Zu Z 4 (§ 25a)

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit, Verhandlungen mit Unterstützung von Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten gesetzlich vorgesehen wird. In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) kommt es etwa im Bereich der Arbeitslosenversicherung häufig dazu, dass Unternehmer oder deren Beschäftigte als Zeugen geladen werden und dabei weite Anfahrtswege zurücklegen müssen. Diesbezüglich ist es eine große Erleichterung, wenn die Zeugeneinvernahme künftig über Video möglich ist. Wichtig wird es sein, dass die Gerichte von dieser Möglichkeit auch entsprechend Gebrauch machen und bereits in der Ladung darauf hinweisen.

III. Weitere Anliegen

1. Vorschläge zur Entbürokratisierung des Großverfahrens im AVG

Die Novellierung des AVG bietet die Möglichkeit zur Deregulierung und Entbürokratisierung des Großverfahrens. Dies entspricht auch dem Regierungsprogramm, welches eine Reform des Verfahrensrechts im AVG ausdrücklich vorsieht (vgl. Seite 64 RegP). Daher regen wir die Aufnahme folgender Punkte an, um Genehmigungsverfahren effizient zu erleichtern und zu beschleunigen:

Wirksame Missbrauchsregelung (§ 35)

§ 35 AVG sieht eine Mutwillensstrafe bis zu 726 Euro vor, wenn jemand offenkundig mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nimmt oder in Verschleppungsabsicht unrichtige Angaben macht. Diese Regelung ist jedoch bis dato totes Recht geblieben, weil die Nachweise in der Praxis nicht gelingen.

Es wäre daher nötig und sinnvoll, eine wirksame Missbrauchsregelung gegen bewusst späte, neue Vorbringen im Rahmen der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid vorzusehen. Werden in einer Beschwerde Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sollten diese nicht zulässig sein, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist (siehe dazu auch § 40 Abs 1 UVP-G sowie die Erläuterungen zur RV zur UVP-G Novelle 2023).

Wirksamer Schluss des Ermittlungsverfahrens (§ 39)

Die mit der AVG-Novelle 2018 eingeführten Regelungen über den Schluss des Ermittlungsverfahrens sind für Großverfahren nicht tauglich. Sie sollten sich am effizienteren Modell der UVP-G-Novelle 2018, BGBl I 26/2023 (vgl. § 16 Abs 3 UVP-G) orientieren. Der verfahrensbeschleunigende Effekt geht nämlich verloren, wenn die Behörde nicht innerhalb von acht Wochen ab Verkündung des Schlusses der Ermittlungen den Bescheid erlassen hat. Das ist in komplexen Genehmigungsverfahren aber oft nicht möglich.

Um im Bedarfsfall dieses Instrument entsprechend flexibel einsetzen zu können, sollte der Schluss des Ermittlungsverfahrens gegebenenfalls auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden können. Das bewirkt, dass weitere Anträge und Beweismittel in einem bereits geschlossenen Fachbereich (zB Naturschutz, Gewässerschutz) nicht mehr vorgebracht werden können.

Verstärkte Mitwirkungspflicht (§ 39 Abs 2a)

Mit der AVG-Novelle 2018 (BGBl I 57/2018) wurde in § 39 Abs 2a die sogenannte „Verfahrensförderungspflicht“ eingeführt. Demnach hat jede Partei ihr Vorbringen so rechtzeitig und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann.

Diese Regelung ist jedoch weitgehend zahnlos, da an sie keine Konsequenzen geknüpft sind. Sie sollte daher für Großverfahren dahingehend ergänzt werden, dass dann, wenn das schuldhaft verspätete Vorbringen zusätzliche Verfahrenskosten verursacht, diese in angemessenem Ausmaß von jenem zu tragen sind, der das schuldhaft verspätete Vorbringen erstattet hat.

Effiziente Strukturierung des Verfahrens (§ 41 Abs 2)

Verfahren mit komplexem Sachverhalt und einer Vielzahl an Einwenderparteien verlangen wirksame Instrumente der Verfahrensstrukturierung und -gliederung. Jeder soll alles vorbringen können, aber nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt.

Der richtige Ansatz in § 41 Abs 2 sollte daher ausgebaut werden. So sollten künftig Stellungnahmen und Beweisanträge nur innerhalb der gesetzlichen und der behördlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig sein.

Als Vorbild sollte das „strukturierte Verfahren“ der UVP-G-Novelle 2023 dienen: Die Behörde setzt angemessene Fristen für Vorbringen, verspätete Vorbringen (nach Ablauf der Frist) sind danach nicht mehr zulässig. Mit dieser Regelung wird Verfahrenverschleppungen durch bewusst späte Vorbringen ein Riegel vorgeschoben. Nur jene Vorbringen der Parteien sollten Gegenstand der mündlichen Verhandlung sein, die innerhalb dieser Fristen erstattet wurden. Die Behörde sollte das Verfahren in Abschnitte gliedern können. Ein Vorbringen, das nicht den jeweils festgelegten Gegenstand der Verhandlung betrifft, ist unbeachtlich.

Präklusion (§ 42)

Die Präklusionsregelung sollte zeitgemäß gestaltet werden. Sie sollte künftig nicht mehr an eine „doppelte Kundmachung“ iSd AVG, sondern an eine Internet-Kundmachung geknüpft werden.

Einstieg in das Großverfahren erleichtern (§ 44a Abs 1)

Nach geltender Rechtslage liegt es im Ermessen der Behörde, ein Verfahren als Großverfahren durchzuführen, wenn daran voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Die Behörde bewertet dies anhand einer Prognoseentscheidung. Der Vorteil von Großverfahren ist ua, dass Zustellungen per Edikt einfacher und rechtssicher erfolgen können. Das derzeit vorgesehene 100-Personenkriterium als Voraussetzung, um ein Verfahren als Großverfahren zu führen, sollte daher im Sinne der Verfahrensökonomie gelockert werden. Um die Flexibilität im Bedarfsfall zu erhöhen, sollte auch während eines laufenden Verfahrens der Umstieg in das Großverfahren, bei gleichzeitiger Verständigung aller Beteiligten, zulässig sein.

Anmerkung: Im Entwurf zur AVG-Novelle 2019 war eine Reduktion der Voraussetzung auf 50 Personen vorgesehen.

Angemessene Einwendungsfrist (§ 44a Abs 2 Z 2)

In Zeiten der Digitalisierung kann die Frist zur Erhebung von Einwendungen von sechs auf vier Wochen herabgesetzt werden. Sie entspricht damit der Beschwerdefrist und ist somit ausreichend.

Zeitgemäße Form der Kundmachung (§ 44a Abs 3)

Kundmachungen spielen in Genehmigungsverfahren eine große Rolle. Auf Kosten des Projektwerbers müssen verschiedene Verfahrensschritte kundgemacht werden: zB im UVP-Verfahren der Genehmigungsantrag, die mündliche Verhandlung oder der Genehmigungsbescheid.

Nach dem AVG muss die Kundmachung im Großverfahren immer noch im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen (zusätzlich zum Amtsblatt der Wiener Zeitung) erfolgen. Diese Kundmachungsform ist einerseits mit sehr hohen Kosten für den Projektwerber verbunden (so kostet eine Einschaltung rund 30.000 bis 50.000 Euro) und andererseits nicht mehr zeitgemäß, da die Reichweite des Internets wesentlich größer ist.

Das AVG sieht in § 42 Abs 1a für mündliche Verhandlungen eine Kundmachung im Internet (auf der Homepage der Behörde) vor. Die Kundmachungsvorschriften für Großverfahren in § 44a Abs 3

sollten daher ebenfalls zeitgemäß gestaltet und eine Kundmachung im Internet (und allenfalls noch im Amtsblatt) als ausreichend erachtet werden.

Überholte Ediktalsperre aufheben (§ 44a Abs 3)

Die geltende Kundmachungssperre in der Zeit jeweils von 15. Juli bis 25. August sowie vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist ein Relikt aus einer Zeit, in der der Internetzugang kaum verbreitet war. Im Zeitalter der digitalen Vernetzung ist die Ediktalsperre nicht mehr geboten. Sie führt zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Anmerkung: Diese Regelung war bereits im Begutachtungsentwurf zur AVG-Novelle 2019 vorgesehen.

Keine verzögerte Zustellwirkung (§ 44f)

Es ist nicht sachgerecht, dass im Fall der Ediktalzustellung die Zustellwirkung erst 2 Wochen später eintritt (§ 44f). Diese Regelung erscheint im Zeitalter der Digitalisierung veraltet. Es ist zudem sachwidrig, wenn damit die Beschwerdefrist für die meist nur mittelbar berührte (und im Verfahren meist professionell organisierte) „Öffentlichkeit“ de facto 6 Wochen, für die unmittelbar betroffenen (und meist laienhaften) Nachbarn hingegen 4 Wochen beträgt. Die Frist sollte einheitlich 4 Wochen betragen.

Im Sinne der Verfahrenseffizienz und der einheitlichen Beschwerdefrist sollte die Zustellung per Edikt daher sofort wirksam sein.

Rechtssicherheit und Verfahrensbeschleunigung durch „Zustellung per Edikt“

Die Regelung über die Zustellwirkung der Kundmachung der Bescheidaufgabe im Internet findet sich bereits im UVP-G (§ 17 Abs 7), im AWG, im WRG und der GewO. Danach gilt der Bescheid, der mit Internetkundmachung kundgemacht wurde, auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht, oder nicht rechtzeitig beteiligt und insofern keine Parteistellung erlangt haben. Das bewirkt Rechtssicherheit für Investoren. Die Regelung sollte daher auch in das AVG aufgenommen werden, dies ist auch im Hinblick auf die Aarhus-Konvention angebracht.

„Einfrieren“ des Standes der Technik

Der in Leitfäden, Handbüchern, Richtlinien oder technischen Normen festgelegte Stand der Technik kann sich durch Überarbeitungen der genannten Unterlagen im Laufe eines Genehmigungsverfahrens ändern. Das führt in Großverfahren oft zu gravierenden Verfahrensverzögerungen, wenn der Projektwerber in seinen Unterlagen auf den geänderten Stand der Technik nachziehen muss. Um solche Verfahrensschleifen zu vermeiden, sollte daher für die Genehmigung der zum Zeitpunkt der Abgabe der mangelfreien Projekteinreichung geltende Stand der Technik maßgeblich sein (im UVP-G: Zeitpunkt der öffentlichen Projektauflage). Ausgenommen sollten nur jene Fälle sein, in denen der Stand der Technik in einem Gesetz oder einer VO festgelegt ist oder Unionsrecht entgegensteht. Auch hier kann die UVP-G Novelle 2023 als Vorbild herangezogen werden.

„Fortbetriebsrecht“ verankern

Das sog „Fortbetriebsrecht“ findet sich in § 42a UVP-G und sollte auch im AVG verankert werden. Es soll bewirken, dass ein Betreiber mit dem Betrieb seiner Anlage „nicht in der Luft“ hängt, wenn sein Bescheid (zB aus formalen Gründen) vom VwGH aufgehoben wurde. Bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses soll der Projektwerber von seinem Bescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter Gebrauch machen dürfen. Es sollte dabei klargestellt werden, dass das „Fortbetriebsrecht“ nicht nur für den Betrieb ieS gilt, sondern auch die Errichtung einer Anlage umfasst.

Vorsteuerabzug bei Barauslagen ermöglichen

Da die Behörde den Auftrag zur Gutachtenerstellung an den nichtamtlichen Sachverständigen erteilt, ergeht die Rechnung über seine Kosten an die Behörde. Diese verrechnet die Kosten dem Projektwerber als Barauslage im Bescheid. Rechnungsadressat ist die Behörde, weshalb es dem Projektwerber nicht möglich ist, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen. Künftig sollte es daher möglich sein, dass die Behörde dem Antragsteller aufträgt, die Kosten für externe Leistungserbringer direkt an diese zu erstatten.

Bindung an das Beschwerdevorbringen

In Verbindung mit der einschlägigen EuGH-Judikatur, wonach selbst präkludierten Umweltorganisationen das Recht zur gerichtlichen Überprüfung eines Genehmigungsbescheids zukommen muss, kann die gleichzeitig fehlende Beschränkung des Prozessgegenstands auf die ursprünglich geltend gemachten Beschwerdegründe dazu führen, dass in gerichtlichen Verfahren sukzessive weitere Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Künftig soll die gerichtliche Prüfung daher nicht nur aufgrund, sondern auch beschränkt auf den Umfang der Beschwerde, dh auf die in der Beschwerde vorgebrachten Gründe erfolgen. Daher sollte im VwGVG klargestellt werden, dass die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Beschwerden an die innerhalb der Beschwerdefrist vorgebrachten Gründe gebunden ist. Dieser Gedanke wurde auch in der UVP-G-Novelle 2023 umgesetzt.

2. Sonstige Anliegen im AVG

Gemäß § 58a AVG hat die Behörde in verbundenen Verfahren über die nach den Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen in einem Bescheid zu entscheiden.

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Behörde Befristungen von Bewilligungen möglichst einheitlich zu bemessen hat. Gleiches sollte hinsichtlich allenfalls notwendiger Verlängerungen oder Neuerteilungen von Bewilligungen gelten. Soweit sich diese auf das bereits genehmigte Vorhaben beziehen, sollte der Ablauf der Befristung bis zur Entscheidung über die Verlängerung bzw Neuerteilung gehemmt werden.

Diese Regelung würde in der Praxis erhebliche Erleichterungen bringen. So wird zB bei Abbauvorhaben für mineralische Rohstoffe in Waldgebieten gem. § 18 Forstgesetz nur eine befristete Rodungsbewilligung ausgesprochen. Das Forstgesetz sieht keine Möglichkeit vor, diese Bewilligung zu verlängern. Da zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewilligung die Abbautätigkeit

oftmals noch nicht beendet ist, muss eine gänzlich neue Bewilligung beantragt werden, dies ist mit einem erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand verbunden.

3. Anliegen im Verwaltungsstrafgesetz

Eine Novellierung des VStG sollte zum Anlass genommen werden, die allgemeine Regelung des Kumulationsprinzips in § 22 VStG zu entschärfen.

In mehreren höchstgerichtlichen Erkenntnissen (insb. EuGH C-64/18, Maksimovic; VwGH Ra 2019/11/0033 bis 0034-6; VfGH E 2893-2896/2019 etc) wurde mittlerweile klargestellt, dass Verwaltungsstrafen in ihrer Gesamtsumme in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße stehen müssen und daher - insgesamt - kein unverhältnismäßiges Ausmaß erreichen dürfen. Erste Schritte zur Entschärfung des Kumulationsprinzips wurden zwar bereits mit der Abschaffung der Kumulationsbestimmungen im LSD-BG (BGBl I 174/2021) gesetzt, dennoch bleibt das grundlegende Problem im Verwaltungsstrafgesetz weiterhin bestehen. Das in § 22 VStG ausdrücklich normierte Kumulationsprinzip kann daher nach wie vor zu unverhältnismäßigen Mehrfach- bzw Nebeneinanderbestrafungen und damit in der Praxis zu exorbitant hohen Verwaltungsstrafen führen. Aus diesem Grund sollte der Anwendungsbereich des Kumulationsprinzips stark eingeschränkt und zum Großteil durch das im Justizstrafrecht geltende Absorptionsprinzip (im Sinne der Verhängung einer einzigen Strafe) ersetzt werden.

Ein weiteres Problemfeld im Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen ist der Nachweis eines ausreichenden Kontrollsystems, um sich vom Vorwurf eines Organisationsverschuldens zu entlasten. Gemäß § 9 Abs 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Nach der Judikatur des VwGH trifft eine solche Person allerdings dann kein Verschulden, wenn sie glaubhaft macht, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Die Anforderungen des VwGH an ein taugliches Kontrollsystem sind jedoch beinahe unerfüllbar. Fraglich ist daher wie ein ausreichendes betriebliches Kontrollsystem aufgebaut, organisiert und geführt werden muss. Den erläuternden Bemerkungen zur VStG-Novelle 2018 (BGBl I 2018/57) kommt jedenfalls kein normativer Charakter zu und es stellt sich die Frage, inwiefern die darin ausgeführten Klarstellungen ausreichen, um künftig eine Judikatur-Wende zu erreichen.

4. Anliegen im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz

Beibehaltung der Umlaufbeschlüsse

§ 11 des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 1. COVID-19-JuBG (BGBl I 16/2020) sieht derzeit noch die Möglichkeit vor, dass in allen Angelegenheiten, die vom BVwG in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind, der Vorsitzende die Beratung und Abstimmung im Umlaufweg anordnen kann. Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz tritt jedoch mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft. Eine Übernahme dieser Bestimmung in das Dauerrecht findet sich weder in der vorliegenden Novellierung noch im Ministerialentwurf zur Übernahme der Bestimmungen aus dem 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz in das Dauerrecht. Umlaufbeschlüsse im BVwG wären daher künftig nicht mehr möglich. Die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen hat sich jedoch - genauso wie die Durchführung von Videoverhandlungen - in der Praxis bewährt. Wenn dies künftig nicht mehr möglich ist, dann würde dies für die Beteiligten einen großen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten (insbesondere auch für fachkundige Laienrichter). Vor dem

Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung wäre die Beibehaltung von Umlaufbeschlüssen daher sehr zu begrüßen. Eine diesbezügliche Regelung sollte als neuer Abs 7 an § 8 Abs 6 BVwGG angefügt werden.

IV. Zusammenfassung

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit für Behörden und Verwaltungsgerichte, Verhandlungen künftig unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen, wird positiv gesehen. Auch die Vereinfachung der Handhabung von Fristen bei Anbringen im elektronischen Verkehr ist zu begrüßen.

Ziel des Entwurfs soll es sein, technische Möglichkeiten zur Steigerung der Verwaltungsökonomie zu nutzen. Für ein modernes und zeitgemäßes Großverfahren sind die vorgeschlagenen Änderungen im AVG allerdings nicht ausreichend. Daher werden konkrete Vorschläge für ein zeitgemäßes und praktikables Genehmigungsverfahren für Großverfahren im AVG unterbreitet, um die dringend benötigte Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungen so rasch wie möglich voranzutreiben. Mit diesen Vorschlägen wäre allen Verfahrensbeteiligten, vom Projektwerber bis zur Behörde (Ressourcenschonung) und zur betroffenen Öffentlichkeit geholfen. Die Reform wäre ein essenzieller Beitrag zur Belebung der Wirtschaft und Erhöhung der Standortattraktivität Österreichs.

Um dem Ziel der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen wäre außerdem die Beibehaltung der Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen am Bundesverwaltungsgericht sehr zu begrüßen. Zusätzlich sollte im Rahmen einer Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes die Thematik der Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsstrafen berücksichtigt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär